



# Merkblatt selbständig erwerbstätige Aufenthalt- halterinnen/Aufenthalter und Grenzgängerinnen/ Grenzgänger (EU-25/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

## 1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-25/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

## 2. Einrichtungszeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten (Einrichtungszeit). Nach Ablauf der sechsmonatigen Einrichtungszeit muss der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden, damit eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt werden kann.

## 3. Finanzielle Mittel/Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können. Zudem müssen die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

## 4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

### Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz (B-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Für die Regelung nach Ablauf der Einrichtungszeit: Nachweis über die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte in der Schweiz mit aktiver Geschäftstätigkeit (Handelsregisterauszug, Auftragsvolumen, Bilanz/Erfolgsrechnung, Steuerrechnung)

### Gesuche um Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz im benachbarten Ausland; Grenzgängerin/Grenzgänger (G-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt von der Wohnortbehörde in der ausländischen Grenzzone)
- Businessplan
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Für die Regelung nach Ablauf der Einrichtungszeit: Nachweis über die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte in der Schweiz mit aktiver Geschäftstätigkeit (Handelsregisterauszug, Auftragsvolumen, Bilanz/Erfolgsrechnung, Steuerrechnung)
- Kopie der Daueraufenthaltsbewilligung für Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien oder Österreich (kein Nachweis ist erforderlich, wenn Gesuchstellende aus den genannten Ländern im jeweiligen Heimatland wohnen)

## 5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch).

Auslandgesuch: Gesuche sind bei der Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton einzureichen.

Inlandgesuch: Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**